

**Anlage: Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17370 – Änderung der Geschäftsordnung; Synopse**

geltende Fassung (Stand 27.11.2024)	Vorschlag neue Fassung (Auszug)	Anmerkung
<b>§ 3 d) GeschO</b>  „d) in der Betriebssatzung für die Markthallen München;“	<b>§ 3 d) GeschO</b>  „d) in der Betriebssatzung für die Märkte München;“	Redaktionelle Anpassung
<b>§ 4 Nr. 25 GeschO</b>  „Erlass und abweichende Festsetzung von öffentlich-rechtlich und privat-rechtlichen Forderungen nach Maßgabe der Dienstanweisung Forderungen der Landeshauptstadt München;“	<b>§ 4 Nr. 25 GeschO</b>  „Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen aus Billigkeitsgründen im Einzelfall (§ 31 KommHV-Doppik i.V.m. § 227 AO), soweit hierauf kein Rechtsanspruch besteht, sowie abweichende Festsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen aus Billigkeitsgründen im Einzelfall (Art. 10, 13 KAG i.V.m. § 163 AO, § 1 Abs. 2 AO i.V.m. § 163 AO) jeweils für Forderungen ab einem Betrag von mehr als 500.000 Euro;“	Anpassung aufgrund Aufhebung DA-Forderungen
<b>§ 7 Abs. 1 Nr. 2 GeschO</b>  „für Erlass und abweichende Festsetzung von öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Forderungen nach Maßgabe der Dienstanweisung Forderungen der Landeshauptstadt München;“	<b>§ 7 Abs. 1 Nr. 2 GeschO</b>  „für Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen aus Billigkeitsgründen im Einzelfall (§ 31 KommHV-Doppik i.V.m. § 227 AO), soweit hierauf kein Rechtsanspruch besteht, sowie abweichende Festsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen aus Billigkeitsgründen im Einzelfall (Art. 10, 13 KAG i.V.m. § 163 AO, § 1 Abs. 2 AO i.V.m. § 163 AO.“	Anpassung aufgrund Aufhebung DA-Forderungen
<b>§ 9 Abs. 3 GeschO</b>  „(3) Für die Angelegenheiten der Markthallen München wird der Kommunalausschuss als Werkausschuss gemäß Art. 88 Abs. 2 GO tätig. Sein Aufgabenbereich bestimmt sich nach der Betriebssatzung für die Markthallen München.“	<b>§ 9 Abs. 3 GeschO</b>  „(3) Für die Angelegenheiten der Märkte München wird der Kommunalausschuss als Werkausschuss gemäß Art. 88 Abs. 2 GO tätig. Sein Aufgabenbereich bestimmt sich nach der Betriebssatzung für die Märkte München.“	Redaktionelle Anpassung

geltende Fassung (Stand 27.11.2024)	Vorschlag neue Fassung (Auszug)	Anmerkung
<b>§ 16 Abs. 4 GeschO</b>  „(4) Über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Wert über den jeweiligen europäischen Schwellenwerten – ohne Umsatzsteuer - (für den Bereich des Baureferates mit einem Wert von über 0,5 Mio. Euro) und über den An- und Verkauf sowie den Tausch von Grundstücken mit einem Geschäftswert von über 25.000,-- Euro sind, soweit nicht der zuständige Ausschuss beschließt, die zuständige Verwaltungsbeirätin bzw. der zuständige Verwaltungsbeirat bzw. die Korreferentin oder der Korreferent zu unterrichten.“	<b>§ 16 Abs. 4 HS. 1 GeschO</b>  „(4) Über die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Wert von über 1 Mio. Euro – ohne Umsatzsteuer –,(von Bauleistungen mit einem Wert – ohne Umsatzsteuer – über den jeweiligen europäischen Schwellenwerten) und über den An- und Verkauf sowie den Tausch von Grundstücken mit einem Geschäftswert von über 25.000,-- Euro sind, soweit nicht der zuständige Ausschuss beschließt, die zuständige Verwaltungsbeirätin bzw. der zuständige Verwaltungsbeirat bzw. die Korreferentin oder der Korreferent zu unterrichten.“	Erhöhung der vergabebezogenen Wertgrenzen
<b>§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GeschO</b>  „Vergabe von Lieferungen und Leistungen (ohne Baukonzessionen und Dienstleistungskonzessionen) bis zu einem geschätzten Auftragswert von 2 Mio. Euro. Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind die vergaberechtlichen Vorgaben entsprechend heranzuziehen; dies gilt auch im Hinblick auf das bei Rahmenverträgen in Aussicht genommene Auftragsvolumen. Dabei ist von Brutto-Beträgen auszugehen, soweit es sich nicht um Betriebe gewerblicher Art handelt (vgl. § 78a GeschO). Auf die Übertragung der Entscheidungszuständigkeit für höhere Vergabesummen wird hingewiesen (vgl. § 23 Nr. 8, 8a) GeschO);“	<b>§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GeschO</b>  „Vergabe von Lieferungen und Leistungen (ohne Baukonzessionen und Dienstleistungskonzessionen) bis zu einem geschätzten Auftragswert von 3 Mio. Euro. Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind die vergaberechtlichen Vorgaben entsprechend heranzuziehen; dies gilt auch im Hinblick auf das bei Rahmenverträgen in Aussicht genommene Auftragsvolumen. Dabei ist von Brutto-Beträgen auszugehen, soweit es sich nicht um Betriebe gewerblicher Art handelt (vgl. § 78a GeschO). Auf die Übertragung der Entscheidungszuständigkeit für höhere Vergabesummen wird hingewiesen (vgl. § 23 Nr. 8, 8a) GeschO);“	Erhöhung der vergabebezogenen Wertgrenze

geltende Fassung (Stand 27.11.2024)	Vorschlag neue Fassung (Auszug)	Anmerkung
<p><b>§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 3a GeschO</b></p> <p>„Vergabe von Moderationen, Beratungen (Consulting) und Gutachten, die nicht im notwendigen Vollzug von Gesetzen, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder im Vollzug von Stadtratsbeschlüssen zu Baumaßnahmen, Planung und sonstigen Maßnahmen erforderlich sind (insbesondere Baugrundtauglichkeitsuntersuchungen, Gebäude- und baustatische Untersuchungen, Abbruchvorbereitungen, Untersuchungen über die Sanierung baulicher Anlagen, Bewertungsgutachten, Gutachten zur Altlastenermittlung und Altlastenbeseitigung, Lärmgutachten, Abgasgutachten, Wärmeschutzgutachten, Beweissicherungsgutachten, Verkehrsprognosen) - insoweit gilt § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GeschO -, bis zur Höhe eines geschätzten Auftragswertes von 100.000,-- Euro. Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind die vergaberechtlichen Vorgaben entsprechend heranzuziehen; dies gilt auch im Hinblick auf das bei Rahmenverträgen in Aussicht genommene Auftragsvolumen. Dabei ist von Brutto-Beträgen auszugehen, soweit es sich nicht um Betriebe gewerblicher Art handelt (vgl. § 78 a GeschO);“</p>	<p><b>§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 3a GeschO</b></p> <p>„Vergabe von Moderationen, Beratungen (Consulting) und Gutachten, die nicht im notwendigen Vollzug von Gesetzen, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder im Vollzug von Stadtratsbeschlüssen zu Baumaßnahmen, Planung und sonstigen Maßnahmen erforderlich sind (insbesondere Baugrundtauglichkeitsuntersuchungen, Gebäude- und baustatische Untersuchungen, Abbruchvorbereitungen, Untersuchungen über die Sanierung baulicher Anlagen, Bewertungsgutachten, Gutachten zur Altlastenermittlung und Altlastenbeseitigung, Lärmgutachten, Abgasgutachten, Wärmeschutzgutachten, Beweissicherungsgutachten, Verkehrsprognosen) - insoweit gilt § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GeschO -, bis zur Höhe eines geschätzten Auftragswertes über den jeweiligen europäischen Schwellenwerten. Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind die vergaberechtlichen Vorgaben entsprechend heranzuziehen; dies gilt auch im Hinblick auf das bei Rahmenverträgen in Aussicht genommene Auftragsvolumen. Dabei ist von Brutto-Beträgen auszugehen, soweit es sich nicht um Betriebe gewerblicher Art handelt (vgl. § 78 a GeschO);“</p>	Erhöhung der vergabebbezogenen Wertgrenze
<p><b>§ 22 Abs. 1 Nr. 24 GeschO</b></p> <p>„Billigkeitsmaßnahmen betreffend öffentlich-rechtliche und privat-rechtliche Forderungen nach Maßgabe der Dienstanweisung Forderungen der Landeshauptstadt München;“</p>	<p><b>§ 22 Abs. 1 Nr. 24 GeschO</b></p> <p>„Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen aus Billigkeitsgründen im Einzelfall (§ 31 KommHV-Doppik i.V.m. § 227 AO), soweit hierauf kein Rechtsanspruch besteht, sowie abweichende Festsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen aus Billigkeitsgründen im Einzelfall (Art. 10, 13 KAG i.V.m. § 163 AO, §</p>	Anpassung aufgrund Aufhebung DA-Forderungen

geltende Fassung (Stand 27.11.2024)	Vorschlag neue Fassung (Auszug)	Anmerkung
	<i>1 Abs. 2 AO i.V.m. § 163 AO), jeweils für Forderungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro;“</i>	
<p><b>§ 22 Abs. 1 Nr. 34 GeschO</b></p> <p>„Vollzug des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 10.12.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2017 und der Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZeS) in folgenden Fällen:</p> <p>a) Anträge auf Zweckentfremdung im gesamten Stadtgebiet, über die aufgrund einer eindeutigen Rechtslage, insbesondere nach den geltenden Zweckentfremdungsrichtlinien, nach einer gesicherten Rechtsprechung und/oder nach entsprechenden Entscheidungen der Aufsichtsbehörde entschieden werden kann.</p> <p>Dies sind insbesondere Fälle, bei denen für den erhaltungswürdigen, zweckzentfremdenden Wohnraum ein beachtliches Ersatzwohnraumangebot vorliegt,</p> <p>b) An Anträge auf Zweckentfremdung, bei denen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) es sich bei dem zweckzentfremdenden Wohnraum um nicht erhaltungswürdigen Wohnraum handelt oder</li> <li>bb) die Zweckentfremdung im überwiegend öffentlichen Interesse genehmigt werden muss,</li> </ul>	<p><b>§ 22 Abs. 1 Nr. 34 GeschO</b></p> <p>„Vollzug des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 10.12.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2017 und der Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZeS) in folgenden Fällen:</p> <p>Anträge auf Zweckentfremdung im gesamten Stadtgebiet, über die aufgrund einer eindeutigen Rechtslage, insbesondere nach den geltenden Zweckentfremdungsbestimmungen, nach einer gesicherten Rechtsprechung und/oder nach entsprechenden Entscheidungen der Aufsichtsbehörde entschieden werden kann.</p> <p>Dies sind insbesondere Fälle, bei denen für den erhaltungswürdigen, zweckzentfremdenden Wohnraum ein beachtliches Ersatzwohnraumangebot vorliegt.</p> <p>Genehmigungen von Zweckentfremdungen aufgrund vorrangiger öffentlicher Belange werden dem Stadtrat einmal jährlich bekanntgegeben, § 7 Abs. 1 Nr. 4 d bleibt davon unberührt.“</p>	Anpassungswunsch des SOZ

geltende Fassung (Stand 27.11.2024)	Vorschlag neue Fassung (Auszug)	Anmerkung
<i>sind dem Sozialausschuss zur Stellungnahme vorzulegen, wenn ihnen nach Vorprüfung durch die Verwaltung entsprochen werden soll.“</i>		
<b>§ 23 S. 1 Nr. 8a GeschO</b>  „Vergaben außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Baureferates bis zu einem geschätzten Auftragswert von 5 Mio. Euro; dabei ist von Bruttobeträgen auszugehen, soweit es sich nicht um Betriebe gewerblicher Art handelt (vgl. § 78a GeschO). Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind die vergaberechtlichen Bestimmungen entsprechend heranzuziehen.“	<b>§ 23 S. 1 Nr. 8a GeschO</b>  „Vergaben außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Baureferates bis zu einem geschätzten Auftragswert von 7 Mio. Euro; dabei ist von Bruttobeträgen auszugehen, soweit es sich nicht um Betriebe gewerblicher Art handelt (vgl. § 78a GeschO). Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind die vergaberechtlichen Bestimmungen entsprechend heranzuziehen.“	Erhöhung der vergabebezogenen Wertgrenze
<b>§ 70 Abs. 1 GeschO</b>  „(1) Auf Antrag von mindestens vier ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern findet aus aktuellem Anlass über eine bestimmt bezeichnete Angelegenheit, die von allgemeinem Interesse ist und kommunale Fragen betrifft, in der Vollversammlung eine Aussprache statt. Der Antrag ist schriftlich beim Oberbürgermeister spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung einzureichen und soll kurz erläutert werden. Der Oberbürgermeister unterrichtet die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften hiervon unverzüglich.“	<b>§ 70 Abs. 1 GeschO</b>  „(1) Auf Antrag von mindestens vier ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern findet aus aktuellem Anlass über eine bestimmt bezeichnete Angelegenheit, die von allgemeinem Interesse ist und kommunale Fragen betrifft, in der Vollversammlung eine Aussprache statt. Der Antrag ist schriftlich beim Oberbürgermeister spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung einzureichen und soll kurz erläutert werden. Er kann auch im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg per E-Mail eingereicht werden. Der Oberbürgermeister unterrichtet die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften hiervon unverzüglich.“	Angleichung an § 68 Abs. 1 GeschO, Form der Einreichung
<b>§ 77 Abs. 3 Nr. 11 GeschO</b>  „11. einen etwaigen Vermerk nach § 73 Abs. 4.“	<b>§ 77 Abs. 3 Nr. 11 GeschO</b>  „11. einen etwaigen Vermerk nach § 73 Abs. 5.“	Redaktionelle Anpassung

geltende Fassung (Stand 27.11.2024)	Vorschlag neue Fassung (Auszug)	Anmerkung
<p><b>§ 78 Abs. 1 GeschO</b></p> <p>„(1) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung finden auch auf die Stadtgüter München, die Markthallen München, den Abfallwirtschaftsbetrieb München, die Münchner Stadtentwässerung, die Münchner Kammerspiele, den Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München und die Friedhöfe und Bestattung München Anwendung.</p> <p>Soweit Bestimmungen der Betriebssatzungen für die Stadtgüter München, die Markthallen München, den Abfallwirtschaftsbetrieb München, die Münchner Stadtentwässerung, die Münchner Kammerspiele, den Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München und die Friedhöfe und Bestattung München sowie die hierzu ergangenen Dienstanweisungen aufgrund Art. 88 GO von dieser Geschäftsordnung abweichen, gilt die in den Betriebssatzungen und Dienstanweisungen festgelegte Regelung.“</p>	<p><b>§ 78 Abs. 1 GeschO</b></p> <p>„(1) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung finden auch auf die Stadtgüter München, die Märkte München, den Abfallwirtschaftsbetrieb München, die Münchner Stadtentwässerung, die Münchner Kammerspiele, den Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München und die Friedhöfe und Bestattung München Anwendung.</p> <p>Soweit Bestimmungen der Betriebssatzungen für die Stadtgüter München, die Märkte München, den Abfallwirtschaftsbetrieb München, die Münchner Stadtentwässerung, die Münchner Kammerspiele, den Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München und die Friedhöfe und Bestattung München sowie die hierzu ergangenen Dienstanweisungen aufgrund Art. 88 GO von dieser Geschäftsordnung abweichen, gilt die in den Betriebssatzungen und Dienstanweisungen festgelegte Regelung.“</p>	Redaktionelle Anpassung